

# Antrag auf Gewährung eines Beitrages zur Digitalisierung von Kleinunternehmen

Abschnitte II und V des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4  
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

Einreichetermin: innerhalb 31. Oktober 2024

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
<b>der Stempelmarke zu 16,00 Euro</b>	
<small>Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch online (@e.bollo) oder mittels virtueller Stempelmarke erfolgen (Nummer und Datum der Ermächtigung angeben).</small>	

An die  
Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Funktionsbereich Tourismus  
Raiffeisenstr. 5  
39100 Bozen (BZ)

PEC:  
**tourismus.turismo@pec.prov.bz.it**

## Antragstellendes Unternehmen

Familienname  Name

*(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)*

Steuer.Nr.

Inhaber(in)/gesetzliche(r) Vertreter(in) des Unternehmens:

MwSt.Nr.  Steuer.Nr.

Haupttätigkeit des Unternehmens:

Gastgewerbe       Schutzhütte       Disco / Tanzlokal

nicht zulässig: **Privatzimmervermieter und Urlaub a.d. Bauernhof**

Sitz des antragstellenden Unternehmens

Staat  Provinz

PLZ  Ort  Fraktion

Straße/Platz  Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

Bezeichnung des gastgew. Betriebes

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch       italienisch

## Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis:

- der Beitragsantrag ohne Unterschrift ist ungültig;
- die Förderanträge müssen vor Beginn des Vorhabens und bis 31. Oktober 2024 eingereicht werden. Das Vorhaben muss sich auf das Jahr 2024 beziehen. Die Anzahlung von mind. 20% der zugelassenen Gesamtausgabe muss 2024 erfolgen. Die Investition gilt als durchgeführt, wenn Ausgabenbelege, die auch nur Teilbeträge betreffen, ausgestellt und Zahlungen jeglicher Art durchgeführt wurden. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, werden von Amts wegen archiviert;
- im Zeitraum 2022-2023-2024 kann nur ein Antrag je Unternehmen eingereicht werden;
- gegenständliche Förderungen sind nicht mit anderen Förderungen kumulierbar, die dieselben förderfähigen Kosten betreffen;
- die Mindestausgabe für förderfähige Vorhaben beträgt 2.000 Euro je Antrag sowie die Höchstausgabe 10.000 Euro je Antrag;
- die Förderung wird bis zum Höchstsatz von 60% der zulässigen Ausgabe in „de minimis“ gewährt;
- der Antrag enthält die Kostenvoranschläge; bei Referenten- und Beratungshonoraren müssen die Arbeitstage bzw. -stunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein;
- unvollständige Anträge werden archiviert, falls die fehlenden Informationen nicht fristgerecht nachgereicht werden;
- sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, kann das Ausmaß der Förderung gekürzt werden oder können die Förderungsanträge von Amts wegen abgelehnt werden;
- nicht zulässig sind Ausgaben für den Ankauf von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen unter Eheleuten oder unter Verwandten bis zum dritten Grad in gerader Linie, zwischen Partner- oder verbundenen Unternehmen, zwischen einer Gesellschaft und ihren Gesellschaftern/Gesellschafterinnen, Angestellten oder Verwaltern/Verwalterinnen sowie zwischen Gesellschaften, an welchen dieselben Gesellschafter/Gesellschafterinnen beteiligt oder in denen dieselben Verwalter/Verwalterinnen tätig sind;
- Gesellschaften mit der Rechtsform einer Genossenschaft, welche für Vorhaben die vom Landesamt für den Bereich Entwicklung des Genossenschaftswesens gefördert werden können, sind von gegenständlicher Förderung ausgeschlossen;
- die Begünstigten sind verpflichtet, die Ausgaben für den Ankauf und die Optimierung von Software im Abschreiberegister einzutragen;
- die Begünstigten sind verpflichtet, bei sonstigem Widerruf der gesamten Förderung, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen außerdem die Beiträge für die Pensionsvorsorge auch für alle mitarbeitenden Familienmitglieder einzahlen, die nicht anderweitig rentenversichert sind.

## ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES UND EIGENERKLÄRUNG:

(im Sinne der Artt. 46 und 47 des DPR 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)

### Der/Die Unterfertigte erklärt:

- die Anwendungsrichtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 17 vom 02.02.2024 zu kennen;
- das eigene Unternehmen ist ein Kleinunternehmen mit bis zu 5 JAE (max 5 Jahresvollzeitmitarbeiter) und mit einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro;
- Ende des Geschäftsjahres (z.B. 31.12.)  ;
- das eigene Unternehmen befindet sich nicht in Schwierigkeiten laut Art. 2, Ziffer 18, der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;

- für dieselben Vorhaben und Ausgaben wurde bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt;
- die Vorhaben, für welche die Förderung beantragt wird, hängen eng mit der betrieblichen Tätigkeit, die in Südtirol ausgeübt wird, zusammen und wirken sich direkt auf diese aus;
- das Unternehmen ist keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht nachgekommen;
- das Unternehmen hat etwaige Beihilfen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt, die von der öffentlichen Körperschaft im Sinne von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückgefordert werden müssen;
- die Stempelmarke wird ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden) und muss im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden.  
Bei Bezahlung mit virtueller Stempelmarke und online (@e.bollo) muss die entsprechende Bestätigung dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.  
Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen.

### Der/Die Unterfertigte erklärt des Weiteren:

- der einzige wirtschaftliche Eigentümer des obgenannten Unternehmens zu sein;  
oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen];*  
oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen)];*  
oder
- der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten);  
oder
- dass er nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

#### Wirtschaftlicher Eigentümer:

Nachname  Name

geboren in  Prov.  am

Steuernr.  wohnhaft in

Straße  Nr.  PLZ

## Der/Die Unterfertigte ersucht

um Gewährung eines Beitrages für eine Gesamtausgabe von  Euro (ohne Mehrwertsteuer) für folgende förderfähige Vorhaben und zulässigen Ausgaben gemäß Artikel 7 und 8 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 17 vom 02.02.2024:

- Schulungs-, Coaching- und Tutoring-Initiativen;
- Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung;
- Ankauf und Optimierung von Software

Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens:


Dauer  Beginn  Ende

Ausführungsort des Vorhabens

Ausgabe von  Euro (ohne Mehrwertsteuer)

Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens:


Dauer  Beginn  Ende

Ausführungsort des Vorhabens

Ausgabe von  Euro (ohne Mehrwertsteuer)

Beschreibung und Zielsetzung des Vorhabens:

  
  
  
  
  
  

Dauer  Beginn  Ende

Ausführungsort des Vorhabens

Ausgabe von  Euro (ohne Mehrwertsteuer)

**Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 genommen:**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it); PEC: [generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it).

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it), PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it).

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist

<https://www.provinz.bz.it/tourismus-mobilitaet/tourismus/foerderungen-finanzierungen.asp>

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Ort und Datum

Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter(in)

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet

**alternativ**

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

**Anlagen:**

Kostenvoranschläge; bei Referenten- und Beratungshonoraren müssen die Arbeitstage bzw. -stunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein

## ANLAGE A - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Definition Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen:

Kleinstunternehmen: beschäftigt weniger als 10 Personen; der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme übersteigt nicht 2 Mio. Euro.

Kleinunternehmen: beschäftigt weniger als 50 Personen; der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme übersteigt nicht 10 Mio. Euro.

Mittleres Unternehmen: beschäftigt mindestens 50 und weniger als 250 Personen; Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Großunternehmen: beschäftigt 250 oder mehr Personen; Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro.

Eigenständiges Unternehmen: das Unternehmen hält keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen, ist nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen, von einigen Ausmaßen abgesehen, und erstellt keine konsolidierte Bilanz und ist nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und ist damit kein verbundenes Unternehmen.

Partnerunternehmen: das Unternehmen hält mindestens 25% oder höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25% und höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

Verbundenes Unternehmen: das Unternehmen hält mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

### De-minimis-Beihilfen:

„De-minimis“-Beihilfen werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023).

### „Einziges Unternehmen“:

Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bezieht der Begriff „einziges Unternehmen“ alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

### Berechnung der Mitarbeiter:

In der Mitarbeiterzahl enthalten sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- Mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen,

In der Mitarbeiterzahl nicht zu berücksichtigen sind:

- Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag,
- Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub.

Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres im Unternehmen oder für das Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Angestellte, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen.

Beispiele:

- Vollzeitarbeiter für das ganze Jahr JAE = 1
- Vollzeitarbeiter für 6 Monate JAE = 0,5
- Vollzeitarbeiter für 4 Monate JAE = 0,33
- Teilzeitarbeiter (50%) für das ganze Jahr JAE = 0,5
- Teilzeitarbeiter (50%) für 6 Monate JAE = 0,25

**Begriffsbestimmung Wirtschaftlicher Eigentümer**

Gesetzesvertretendes Dekret vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

pp) «Wirtschaftlicher Eigentümer»: die natürliche(n) Person(en), die nicht der Kunde ist (sind), in deren Interesse oder in deren Auftrag die dauerhafte Beziehung letztlich begründet, die berufliche Dienstleistung erbracht oder das Geschäft letztlich getätigt wird;

Art. 20 Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums von Kunden, die keine natürlichen Personen sind

2. Für den Fall, dass es sich beim Kunden um eine Kapitalgesellschaft handelt:

- a) der Besitz einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent am Kapital des Kunden, die von einer natürlichen Person gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine direkte Beteiligung;
  - b) eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kapital des Kunden, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Intermediäre gehalten wird, ist ein Hinweis auf eine indirekte Beteiligung.
3. Lässt sich anhand der Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig feststellen, welche natürliche(n) Person(en) direkt oder indirekt Eigentümer der Einrichtung ist (sind), so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren), und zwar aufgrund von:
- a) Kontrolle über die Mehrheit der in der ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmen;
  - b) Kontrolle über genügend Stimmen, um eine vorwiegende Einflussnahme in der Hauptversammlung auszuüben;
  - c) Bestehen besonderer vertraglicher Bindungen, die die Ausübung einer vorwiegenden Einflussnahme ermöglichen.
5. Lässt sich anhand der in den vorstehenden Absätzen genannten Kriterien nicht zweifelsfrei feststellen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, so gilt/gelten als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die gemäß ihrer jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur die gesetzliche Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnis für das Unternehmen oder den Kunden innehat (haben), mit Ausnahme der natürlichen Person.